

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1518 betreffend Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren; Übergangsregelung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2068 vom 1. Dezember 2009, und in Vollziehung von § 70 Abs. 2 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009 sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005:

§ 1 Gebühren

¹ Für die Behandlung von Gesuchen jeder Art sind Gebühren zu erheben.

² Die Gebühr beträgt in der Regel 2‰ der Baukosten; sie kann je nach Aufwand um 0,5‰ gesenkt werden.

³ Kosten für notwendige Expertisen, spezielle Abklärungen usw. sind separat in Rechnung zu stellen.:

§ 2. Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton zusammen mit der Bauordnung vom 7. April 2009 in Kraft.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 2. März 2010

Isabelle Reinhart, Präsidentin

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 6. März – 6. April 2010